

**Berufspolitik /
GKV-Szene**

„Unsäglicher
Gesetzentwurf“

Weitere aktuelle
Meldungen bei
www.adp-medien.de:

13.10.2016:
FÄ: System-Fehler Morbi-
RSA revidieren!

12.10.2016:
BZÄK + KZBV: Weitere
Broschüre zum
Antikorruptionsgesetz

11.10.2016:
KZBV: Offener Brief an
Minister Maas wegen
www.kostenfalle-zahn.de

KZBV: Entwurf zum „GKV-SVSG“ zurückziehen!

Härter kann man einen Gesetzentwurf kaum kritisieren: Als „Popanz des Aktionismus“ und „aktionsheischende politische Maßlosigkeit“ hatte der **Vorstandsvorsitzende der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, Dr. Wolfgang Eßer**, den vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegten Referentenentwurf eines „**GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetzes**“ vor wenigen Tagen auf der Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte abqualifiziert. Der bemerkenswerte Beitrag des KZBV-Chefs auf der HV des FVDZ und die Begründung für diese vernichtende Kritik ist unter www.fvdz.de und in der DZW unter <http://www.dzw.de/artikel/fvdz-hv-das-ist-ein-popanz-von-aktionismus> nachzulesen. Ohne Not solle mit diesem „Zwangsverwaltungsgesetz“ ein generelles Klima des Misstrauens, der Unsicherheit und der drohenden Repression geschaffen werden, das sowohl die Innovationskraft als auch die notwendigen Entscheidungsprozesse innerhalb der Selbstverwaltung lähmen werde, warnte Eßer eindringlich in Hannover. Er fordere **Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU)** daher auf, „diesen unsäglichen Entwurf“ zurückzuziehen. Mit einer Fülle weiterer Sachargumente unterfüttert wird diese Forderung nun durch eine – 46 Seiten umfassende – Stellungnahme der KZBV zum Referentenentwurf, die am vergangenen Freitag veröffentlicht wurde. Dazu gehört außerdem ein Papier mit zehn zentralen Kritikpunkten an der Vorlage. Beispielhaft für die Bewertung der vom BMG geplanten Restriktionen seien hier die Punkte 2 und 4 zitiert:

„§ 78b (Entsander für besondere Angelegenheiten bei den KBVen).

Neben dem weiterhin möglichen Beauftragten gem. § 79a SGB V („Staatskommissar“) soll nunmehr u.a. dann, wenn bloße Anhaltspunkte für eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Verwaltung gesehen werden, ein Entsander bestellt werden können, der im Innenverhältnis an die Stelle der Organe der KZBV treten soll und deren Kosten von der KZBV zu tragen sind. Da diese „Anhaltspunkte“ von der Aufsicht selbst zu definieren sind, handelt es sich hierbei im Ergebnis um eine Blankett-Ermächtigung, die in einer weiteren Ausgestaltung die Funktionen der Selbstverwaltungsorgane zur Disposition der Aufsicht stellt. Ebenso wenig wie die Entscheidungsbefugnisse sind auch die Kosten für den Entsander gesetzlich begrenzt, so dass nur unterstellt werden kann, dass diese Kosten zumindest in dem Maße dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterstehen, wie die Vergütungen für den Vorstand der KZBV.“

„§ 78a Abs. 2 und 3 (Anordnung, Aufhebung und Ersetzung von Beschlüssen der Vertreterversammlung).

Jegliche Beschlüsse der Vertreterversammlung sollen von der Aufsicht nach Belieben aufgehoben bzw. ersetzt werden können, ohne dass hierfür eine Rechtswidrigkeit des Beschlusses erforderlich wäre. Dies betrifft insbesondere, aber nicht nur Beschlüsse zur Umsetzung gesetzlicher Vorschriften oder aufsichtsrechtlicher Verfügungen, so dass sich die Aufsicht danach auch ganz unabhängig von weitergehenden Maßnahmen nach Belieben an die Stelle der Vertreterversammlung setzen kann. Damit wird die Funktion der Vertreterversammlung als letztes verbliebenes Selbstverwaltungsorgan der KZBV voll umfänglich und ohne Not zur Disposition gestellt.“

Der Entwurf zum „GKV-SVSG“ wird auch ein zentraler Tagesordnungspunkt auf der **KZBV-Vertreterversammlung** Mitte November 2016 im Rahmen des Deutschen Zahnärztetages in Berlin sein. Wir werden weiter berichten. *Quellen: adp®-medien; DZW; FVDZ; KZBV*

Berufspolitik II

13.000 neue Verträge

Attraktivität sicherstellen!

BZÄK: Steigende Ausbildungszahlen in Zahnarztpraxen

In einer Presseinformation machte die **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** in der vergangenen Woche darauf aufmerksam, dass im Jahr 2016 zum zweiten Mal in Folge die Ausbildungsleistung in den Zahnarztpraxen deutlich gesteigert werden konnte. Bundesweit seien zum neuen Ausbildungsjahr (Stichtag 30. September) rund 13.000 neue Ausbildungsverträge für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) abgeschlossen worden. „Das ist die höchste Azubi-Zahl seit 2004. Diese Zahlen sind auch eine Bestätigung für die hervorragende Ausbildungsleistung, die Zahnärzte Tag für Tag in ihren Praxen erbringen und ein Zeichen, dass die Maßnahmen der (Landes-) Zahnärztekammern zur Fachkräftesicherung greifen. Sie zeigen außerdem die hohe Attraktivität, die die ZFA-Ausbildung nach wie vor für junge Leute hat“, so **Prof. Dr. Dietmar Oesterreich, Vizepräsident der Bundeszahnärztekammer. D.M.D./Univ. of Florida Henner Bunke**, Vorstandsreferent der BZÄK für den ZFA-Bereich und Präsident der **Zahnärztekammer Niedersachsen** ergänzte: „Obwohl im Bundesdurchschnitt damit eine Zunahme um vier Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war, müssen wir attraktive Rahmenbedingungen inklusive einer angemessenen Vergütung für das Praxispersonal sicherstellen. Der zahnmedizinische Bereich steht mit vielen anderen Ausbildungsberufen im Wettbewerb.“

Gewerbliche Anzeige

Alltag meistern in Sekunden: **Material im Griff** – ganz schnell & einfach – **my:WaWi macht das für Sie!** – Und mit ein paar Klicks wird Ihr Leben leichter ... Warenwirtschaft für Praxis & Labor – **Jetzt 30 Tage kostenlos testen!** www.my-wawi.com

Interpretation des
DGB-Ausbildungsreports
2016

Memorandum zur Aus- und
Fortbildung

Im Kontext der ZFA-Ausbildung und deren Bewertung im „**DGB-Ausbildungsreport 2016**“ sei auch auf den sehr interessanten Artikel von **Dr. Thomas Heil** – Vorstandsmitglied und Ausbildungsberater der **Zahnärztekammer Nordrhein** – in der Ausgabe 41/2016 der DZW und bei www.adp-medien.de (Aktuell: 07.10.2016) hingewiesen. Dieser trägt den Titel: „ZFA-Ausbildung: Sind wir auf dem richtigen Weg?“

Zur Aus- und Fortbildung des zahnärztlichen Praxispersonals hat der BZÄK-Vorstand ein **Memorandum** als Arbeitsergebnis einer Klausurtagung vorgelegt. Dieses beschäftigt sich mit Fragen wie: Wie schafft man attraktive Rahmenbedingungen für das zahnärztliche Praxispersonal? Ist eine Akademisierung der Dentalhygienikerin (DH) sinnvoll? Wo liegen die Grenzen zwischen Substitution und Delegation? Das Papier ist unter www.bzaek.de im Netz zu finden. *Quellen: BZÄK-„Klartext“ Nr. 09/16; BZÄK-PM vom 13. Oktober 2016; adp®-medien*

Berufspolitik III

Studie zeigt
Verbesserungspotentiale auf

Studie: Ehrenamtliches Engagement in der Selbstverwaltung

„Die Bayerische Landes Zahnärztekammer will den bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzten noch mehr Mitentscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen“, so **BLZK-Präsident Christian Berger** zur Ende September 2016 veröffentlichten Studie „Ehrenamtliches Engagement in der zahnärztlichen Selbstverwaltung“. Diese zeige, aus welchen Motiven und in welchen Bereichen sich bayerische Zahnärztinnen und Zahnärzte ehrenamtlich engagieren. „Wir erfahren auch viel darüber, wie die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement weiter verbessert werden können. Dies ist wichtig, um noch mehr Zahnärztinnen und Zahnärzte zu motivieren, künftig berufspolitisch aktiv in der Selbstverwaltung mitzuwirken“, ergänzt **Dr. Rüdiger Schott, Vizepräsident der BLZK**. Die Studie wurde gemeinsam mit dem **Institut für Freie Berufe in Nürnberg** durchgeführt und basiert auf einer Umfrage unter allen bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzten. Gefragt wurde nach deren grundsätzlicher Einstellung zu ehrenamtlicher Arbeit. Bereits vorhandene persönliche Erfahrungen mit ehrenamtlicher Tätigkeit waren ebenso von Interesse wie die Frage nach möglichen Hinderungsgründen, sich ehrenamtlich zu engagieren. Über den Kreis der heute bereits ehrenamtlich tätigen Berufsträger hinaus sei eine große Zahl von Zahnärztinnen und Zahnärzten bereit, in der Selbstverwaltung Verantwortung zu übernehmen. Dies setze jedoch voraus, dass neue Techniken der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung erprobt werden, um insbesondere den zeitlichen Umfang einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der berufsständischen Selbstverwaltung zu konkretisieren. Außerdem müsse die Information über Angebote zur Mitgestaltung und Mitverantwortung verbessert werden. *Quelle: BLZK-PM vom 30. September 2016*

Kooperationspartner

Für Berufseinsteiger:
„Vom Kassenzahnarzt zum
Klasse-Zahnarzt“

Jetzt vormerken: 39. Deutscher Privatzahnärztetag

Die **Privat-Zahnärztliche Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)** und die **Deutsche Gesellschaft für Ästhetische Zahnmedizin e.V. (DGÄZ)** laden zum **39. Deutschen Privatzahnärztetag** ein, der am 13. und 14. Januar 2017 dieses Mal im Hotel Europäischer Hof in Heidelberg stattfinden wird. Der Kongress unter dem Motto „Zeit, Leistung, Geld – quo vadis?“ verspricht erneut ein erstklassiges Programm mit hochkarätigen Referenten. Eingebettet in die Veranstaltung wird erstmalig ein „**Junges Forum Privatzahnmedizin**“ mit einem speziell auf junge Zahnmediziner und Studierende der Zahnmedizin zugeschnittenen Programm zu Sonderkonditionen angeboten. Dabei geht es u.a. um folgende Fragestellungen:

- Welche Praxisform ist für mich die richtige?
- Wie kalkuliere ich meine Arbeitszeit?
- Wie setze ich moderne Verfahren in Honorar um?

Aktuelle Informationen und Anmeldeöglichkeiten finden Sie unter www.pzvd.de. *Quelle: PZVD*

Arbeitsrecht

Wann darf
angerechnet werden?

Sonderzahlungen und Mindestlohn

Das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** hat in einer Grundsatzentscheidung den seit der Einführung des Mindestlohngesetzes bestehenden Streit beendet, ob und inwieweit Sonderzahlungen des Arbeitgebers bei der Berechnung des Mindestlohns angerechnet werden dürfen. Die Erfurter Richter haben entschieden (Az.: 5 AZR 135/16, Urteil vom 25.05.2016): Bei **Urlaubs- und Weihnachtsgeld**, das vom Arbeitgeber zweimal jährlich aufgrund der letztjährigen Betriebszugehörigkeit geleistet werden, handelt es sich um **Arbeitsentgelt**. Deshalb ist eine Anrechnung auf den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 8,50 Euro pro Stunde möglich. Nicht angerechnet werden dürfen hingegen Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge. Sie sind auf der Basis des Mindestlohns zu berechnen. *Quelle: „ihk magazin“, 09.16*

Steuerrecht

Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen

Seit mehr als 50 Jahren beträgt der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen 6 Prozent pro Jahr. Der **Bund der Steuerzahler** unterstützt jetzt ein Musterverfahren, mit dem geklärt werden soll, ob dieser Zinssatz angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase Bestand haben kann.

Die verheirateten Kläger klagen gegen die Zinsfestsetzung ihrer Steuerbescheide. Das Finanzamt hatte für den Steuerbescheid des Jahres 2011 mehr als 10 Monate gebraucht. Der Bescheid für das Jahr 2010 war erst im Jahr 2016 ergangen. Die Kläger akzeptieren die durch die lange Zeitdauer aufgelaufenen hohen Zinsbeträge nicht. Das Verfahren ist vor dem **Finanzgericht Münster** anhängig (Az. 10 K 2472/16 E).

Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de